



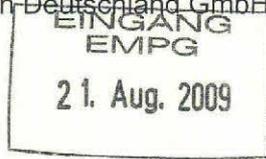
**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen
Außenstelle Meppen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Außenstelle Meppen, Postfach 12 54, 49702 Meppen

ExxonMobil Production-Deutschland GmbH
Riethorst 12

30659 Hannover



Rahmenbetriebspläne skizzieren ein Vorhaben lediglich in groben Zügen. Für die Durchführung konkreter Maßnahmen sind entsprechende Sonderbetriebspläne zu erstellen. Siehe auch Ziff. 2 der Nebenbestimmungen.

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom



Mein Zeichen (Bei Antwort aneben)



Durchwahl (0 59 31) 93 56-



Meppen
14.08.2009

**ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Rahmenbetriebsplan für die Aufschlussbohrung (A3) Lünne 1**

Anlagen: 1 Betriebsplanausfertigung

Der mit o. g. Schreiben eingereichte Rahmenbetriebsplan für die Aufschlussbohrung (A3) Lünne 1 wird nach Prüfung gemäß den §§ 55, 56 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der Fassung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), zugelassen.

Die Zulassung ergeht nach Beteiligung des Landkreises Emsland sowie der Samtgemeinde Spelle mit folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

Nebenbestimmungen:

1. Der Betriebsplan ist entsprechend den in den Antragsunterlagen getroffenen Festlegungen sowie den in dieser Zulassung festgesetzten Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen im Verfahren oder Betriebsablauf sind dem LBEG, Außenstelle Meppen, rechtzeitig mitzuteilen.

022.334.001
05.2007

Dienstgebäude
Vitusstraße 6
49716 Meppen

Telefon
(0 59 31) 93 56-0
Telefax
(0 59 31) 93 56-13

Internet
www.lbeg.niedersachsen.de
E-Mail
Poststelle.meppen@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

2. Dem LBEG, Außenstelle Meppen, sind für die Durchführung des Bohrprojektes mind. die nachfolgend genannten Sonderbetriebspläne vorzulegen:
 - Sonderbetriebsplan für die Errichtung des Bohrplatzes und der sonstigen baulichen Aktivitäten (Bohrplatzbetriebsplan);
 - Sonderbetriebsplan für das Abteufen der Bohrung (Bohrbetriebsplan)
 - Sonderbetriebsplan für die Durchführung von Testarbeiten;
 - Sonderbetriebsplan für die Verfüllung der Bohrung sowie Rückbau und Rekultivierung des Betriebsplatzes

3. Anhand noch vorzulegender Ergänzungsunterlagen zum o.g. Rahmenbetriebsplanantrag ist vor Beginn der Bohrarbeiten auch der naturschutzfachliche Eingriff in Natur und Landschaft zu beschreiben, der durch das Bohrvorhaben entsteht. Der Eingriff ist zu bewerten und Kompensationsmaßnahmen sind ggf. anzugeben.

4. Die Zufahrt zum Bohrgelände ist über die B 70 und die Gemeindestraße „Jägerstraße“ (ca. 530 m) vorgesehen. Die Jägerstraße ist als Wirtschaftsweg mit einer Fahrbahnbreite von ca. 3 m angelegt. Sollte sie mit Schwerlastfahrzeugen befahren werden, sind Schäden an der Fahrbahn und im Seitenraum nicht auszuschließen. Sollten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben Schäden auftreten, sind diese daher vom Antragsteller zu ersetzen. Zur Feststellung etwaiger Schäden wäre vor Beginn und nach Beendigung des Vorhabens eine unabhängige Beweissicherung notwendig. Die Samtgemeinde Spelle hat angeboten, die Beweissicherung zu veranlassen. Dem Vorhabenträger werden die Kosten des Beweissicherungsverfahrens sowie der Schadensregulierung auferlegt.

Hinweis:

Gemäß den übersandten Antragsunterlagen folgt die Zu- und Abfahrt direkt im Kreuzungsbereich Jägerstraße/Ringstraße/Varenroder Straße. Es handelt sich hierbei um eine Rechts-vor-Links-Kreuzung, an der vermehrt gefährliche Situationen auftreten, bis hin zu Verkehrsunfällen. Dazu trägt nicht zuletzt die Bedeutung der Varenroder Straße bei, die als Parallelstrecke zur B 70 (Lingener Straße) vermehrt genutzt wird. Darüber hinaus wird der Verkehr bei zeitweisen Sperrungen der B 70 über die Varenroder Straße umgeleitet.

Aus diesen Gründen wird es nicht für sinnvoll gehalten, die Zu- und Abfahrt des Bohrgeländes direkt an den Kreuzungsbereich anzubinden. Sie sollte stattdessen in angemessener Entfernung zur Kreuzung im rechten Winkel entweder auf die Ringstraße oder auf die Varenroder Straße geführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere verkehrliche Regelungen zu treffen um gefährliche Situationen zu vermeiden.

Diese Zulassung ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen usw.

Eine Ausfertigung des Betriebsplanes ist beigelegt. Er ist den bestellten verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu geben.

Gebührenfestsetzung

Für diese Zulassung wird gemäß laufender Nr. 15.2.2.1.5 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung vom 05. Juni 1997 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 171; 1998, S. 501), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 04. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 389), eine Gebühr in Höhe von 1.450,00 EUR erhoben. Eine Gebührenrechnung geht der EMPG - Abt. POAP - Riethorst 12, 30659 Hannover, direkt zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung und die Verwaltungskostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, einzulegen.

Im Auftrage



ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Riethorst 12 · 30659 Hannover
Postfach 51 03 10 · 30633 Hannover
Telefon +49-(0)511-641-0
Telefax +49-(0)511-641-1000
Internet: www.exxonmobil.de

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Außenstelle Meppen

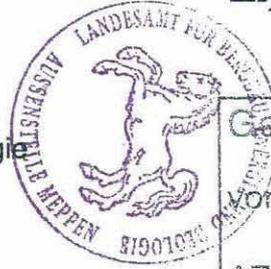
Eing. **18. Mai 2009**

002 Anl. / fach

ExxonMobil
Production

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Außenstelle Meppen
Vitusstraße 6

49716 Meppen



Gehört zur Zulassung
vom 14. Aug. 2009
2009-002-2
AZ: 3.07.002.B. Lünne 1

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Telefax-Durchwahl	Datum
					15.05.2009

Rahmenbetriebsplan für die Aufschlussbohrung (A3) Lünne 1

1. Allgemeine Angaben:

- 1.1 Bezeichnung der Bohrung: Aufschlussbohrung A3, Lünne 1.
Siehe Anlage 6
- 1.2 Zweck der Bohrung: Die Bohrung Lünne 1 soll geoloische und lagerstättenrelevante Kerne erbohren.
- 1.3 Erlaubnisfeld : Konzession Bramsche B 07002
- 1.4 Erlaubnisfeldinhaber: BEB
- 1.5 Beteiligungen: BEB 100 %
- 1.6 Unternehmer: ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- 1.7 Bohrkonztraktor: H. Anger´s Söhne, Hessisch Lichtenau
- 1.8 Bohrungsverlauf: Die Endteufe der Bohrung beträgt ca. 650 m

BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Hannover, ist Inhaberin der bergrechtlichen Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Die Erlaubnis gem. §7 Bundesberggesetz gewährt kein Recht zur Gewinnung.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung · Sitz Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60 424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Gregg A. Wechsler
Geschäftsführung: Dr. Gernot K. Kalkoffen, Richard J. Owen
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505065144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

2. Lokationsdaten:	<i>Siehe Anlage 2</i>
2.1 Landkreis:	Emsland
2.2 Gemeinde:	Gemeinde Lünne
2.3 Gemarkung:	Lünne
2.4 Flur - Flurstück:	14 – 51/1, 51/2, 52
2.5 Topographische Karte:	Lünne 3510
2.6 Ansatzkoordinaten:	ca. 2598100 Rechtswert / ca. 5809950 Hochwert
2.7 Ansatzpunkthöhe:	ca. 36 m über NN
2.8 Bohrplatzgelände:	Acker
2.9 Abstand zur Einzelbebauung:	Einzelhaus ca. 280 m nordöstlich und 320 m westlich
2.10 Abstand zu geschl. Bebauung:	ca. 550 m nordwestlich (Altenlünne)
2.11 Abstand zu Verkehrsanlagen:	Bundesstraße B70 580 m westlich
2.12 Abstand zu Waldgebieten:	600 m südöstlich
2.13 Abstand zu sonst. Einrichtungen:	Ab 1250 m südöstlich div. Windkraftanlagen
2.14 Schutzgebiete:	-/-
2.15 Bodendenkmale:	nach unseren Erkenntnissen nicht betroffen
2.16 Richtfunktrassen:	nach unseren Erkenntnissen nicht betroffen

3. Beschreibung der Bohrlokation:

- 3.1 Verkehrsanbindung: Die Zufahrt erfolgt von der B70 über die "Jägerstraße" (südl. von Altenlünne) zur Bohrung.
- 3.2 Örtlicher Bebauungsplan: nicht betroffen
- 3.3 Anlieger: Die im Bereich der Bohrung befindlichen Anwohner werden von bevorstehenden Tätigkeiten vor Aufnahme in Kenntnis gesetzt.
- 3.4 Schallschutz: Aufgrund der Abstände zu bebautem Gebiet nicht notwendig
- 3.5 Lärmmessungen: *siehe 3.4*
- 3.6 Wasserversorgung: Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über einen zu erstellenden Brunnen
- 3.7 Niederschlagswasserentsorgung: Das Niederschlagswasser im Bereich des Bohrlochs wird im Bohrlochkeller gesammelt. Ferner wird das Wasser in zwei Fertigteilbetongruben außerhalb des Platzes aufgefangen. Der sonstige Bohrplatzbereich entwässert über eine am Platzrand verlaufende Mulde, ausgelegt mit PEHD Kunststoffdichtungsbahnen, in ein Rückstaubecken, das ebenfalls mit PEHD Kunststoffbahnen ausgelegt wird. Die Größe des Beckens wird nach dem Regelwerk A117, ATV (Bemessung von Regenrückhalteräumen) angelegt. Details dazu werden im "Sonderbetriebsplan Bohrplatz" beschrieben. Die aufgefangenen Wässer werden je nach Verschmutzungsgrad mit der Spülung bzw. nach Prüfung auf Belastung in einer öffentlichen Kläranlage entsorgt.
- 3.8 Fäkalwasserentsorgung: Fäkalwässer werden durch eine Fachfirma in eine öffentliche Kläranlage abgegeben.



- 3.9 Bohrschlammabeseitigung: Die während der Bohrung anfallenden Spülungsschlämme werden in bergamtlich genehmigten Deponien und Kavernen eingelagert.
- 3.10 Abfallentsorgung: Hausmüll, Putzlappen, Verpackungen, Holz, Schrott wird über zugelassene regionale Entsorgungsunternehmen entsorgt.

Altöl und ölverschmierte Putzlappen etc. werden entweder über das Werk in Hessisch Lichtenau oder mit zugelassenen Entsorgungsunternehmen entsorgt.
- 3.11 Stromversorgung: Diese wird, soweit möglich, aus dem öffentlichen Netz bzw. mit Stromerzeugern auf der Bohranlage sichergestellt.
- 3.12 Sicherheitskreise: Süßgas: 100 m für den inneren bzw. 200 m für den äußeren Sicherheitskreis.
Siehe Anlage 5

Die genaue Regelung der Positionen 3.7 bis 3.10 sind Bestandteile gesonderter Betriebspläne.
- 4. Baumaßnahmen:**
- 4.1 Bohrplatzgelände: Zusätzlich zu unter 3.7 beschriebenen Maßnahmen: Der Bohrplatz erhält eine Größe von ca. 35 m Breite und 50 m Länge. Der Mutterboden wird abgeschoben und auf seitlichen Flächen gelagert. Hauptsächlich aus Gründen des Umweltschutzes (Boden-, Grundwasser-, Fließgewässerschutz etc.) erfolgt eine Befestigung des gesamten Bohrplatzes mit Bitukies und Schotter.
Siehe Anlage 3
- 4.2 Gefahrstoffe: Wassergefährdende Stoffe (Öl, Diesel, Chemikalien) werden in Bauartzugelassenen Containern bzw. Tanks gemäß NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) gelagert.
Betriebsstoffe (Öl, Diesel) werden in Containern mit Auffangwanne und in einer 10 cbm zugelassenen Tankanlage gelagert. Die Versorgung der Bohranlage



und der sonstigen Motoren mit Diesel erfolgt über geeignete Schläuche. Der Gabelstapler wird in einer dafür ausgewiesenen Fläche betankt. Spülungsmaterial, das eine Wassergefährdung verursachen könnte, wird in Containern gelagert.

4.3 Standrohr:

Zum Schutz des oberflächennahen Grundwassers sowie zum Schutz des Bohrkellers und der Fundamente für den Bohrturm wird ein 13 3/8"-Standrohr bis in eine feste tragfähige Schicht (nach Angabe des Geologen) gebohrt und gesetzt.

Für die detaillierte Ausführung des Bohrplatzes wird ein gesonderter Betriebsplan erstellt.

5. Bohranlage:

5.1 Equipment:

Zum Bohren wird ein ca. 30 m hoher Bohrturm mit Maschinenanlage bestehend aus Motoren, Generatoren, Elektro-Containern, Spülpumpen und einer Tankanlage eingesetzt. Zusätzlich werden Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Service- und Werkstatt-Container aufgestellt.

5.2 Geräuschemissionen:

Während der Bauarbeiten zur Herrichtung des Bohrplatzes und während der Bauarbeiten zur Herrichtung des späteren Förderplatzes oder zur Rekultivierung des Geländes ist tagsüber mit Baulärm zu rechnen. Es werden ausschließlich Maschinen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Während des Bohrbetriebes wird der zulässige Lärmimmissionspegel an den benachbarten Wohnhäusern (Abstand mind. ca. 250 m) nicht überschritten.

Siehe Anlage 4

5.3 Gasförmige Emissionen:

Während der Bohrarbeiten eingesetzte Dieselmotore für die Bohranlage, evtl. Stromerzeugung und für die Spülpumpen entsprechen den anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterliegen nicht der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.



5.4 Lichtemissionen:

Die Beleuchtungsanlagen auf der Bohranlage bestehen aus Leuchtstoffröhren im Mast der Bohranlage und einigen Strahlern im Bereich der Bohranlage und dem Bohrplatz.

Die Leuchtstoffröhren bewirken lediglich in ihren Nahbereichen eine sichtbare Aufhellung. Durch exakte Ausrichtung der Strahler wird sichergestellt, dass eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes auf ein Minimum reduziert wird. Zusätzlich ist der Mast der Bohranlage mit der für die Kennzeichnung als Luftverkehrshindernis erforderlichen Positionslampe versehen.

5.5 Wärmeemissionen:

Besondere Wärmeeinwirkungen ergeben sich durch die geplanten Anlagen nicht. Selbst bei einem Voll-Lastbetrieb einer Fackel ist die Wärmeauswirkung so gering, dass mit Gefahren jedweder Art durch den Fackelbetrieb im Bereich der Anlagen nicht zu rechnen ist.

6. Bohrbetrieb:

Die Einzelheiten des Bohrbetriebes werden in einem zusätzlichen Sonderbetriebsplan mit der Bezeichnung "Bohrbetriebsplan" geregelt.

Die Bohranlage ist auf Trailer montiert und wird mit einem entsprechenden Zugfahrzeug zur Bohrstelle transportiert. An der Bohrstelle wird der Mast errichtet und das sonstige Equipment in Einzelteilen antransportiert und auf- bzw. zusammengestellt.

Die Bohranlage wird mit Dieselmotor betrieben.

Im Durchschnitt sind an der Bohrstelle täglich 10 – 11 Beschäftigte eingesetzt.

Die Bohranlage wird 24 Stunden an 7 Tagen, auch an Wochenenden und Feiertagen, betrieben.

7. Verfüllung

Die Bohrung wird abschließend verfüllt. Die "Richtlinie des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld über das Verfüllen auflässiger Bohrungen" vom 29 Juli 1998 – 20.1 – 3/98 – B III d 1.2 – IV wird beachtet.



8. **Bautätigkeiten:**

Durch Fachunternehmen und gemäß §§ 58 - 62 BBergG bestellte verantwortliche Personen:

Für den Rückbau des Bohrplatzes, wird ein gesonderter Betriebsplan vorgelegt.

09. **Termine:**

Beginn Platzbau:	Juli 2009
Bohrbeginn:	Oktober 2009
Dauer der Bohrtätigkeiten:	Ca. 30 Tage
Ortstermine mit Behörden:	24.03.09, Runder Tisch mit Gemeinde, Landkreis, LBEG in Spelle

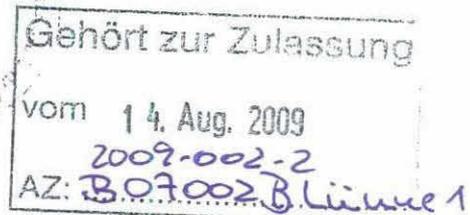
GLÜCKAUF!

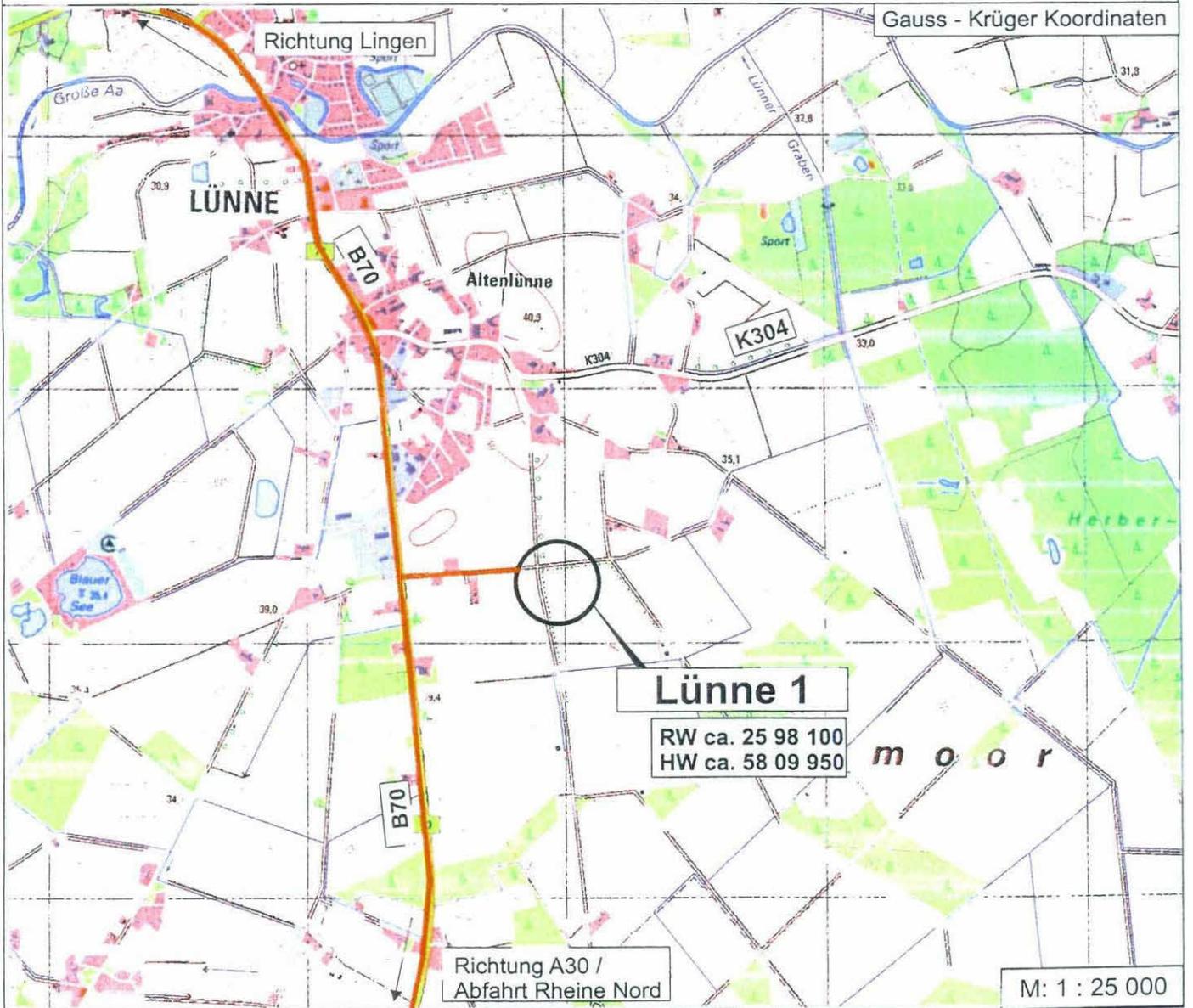
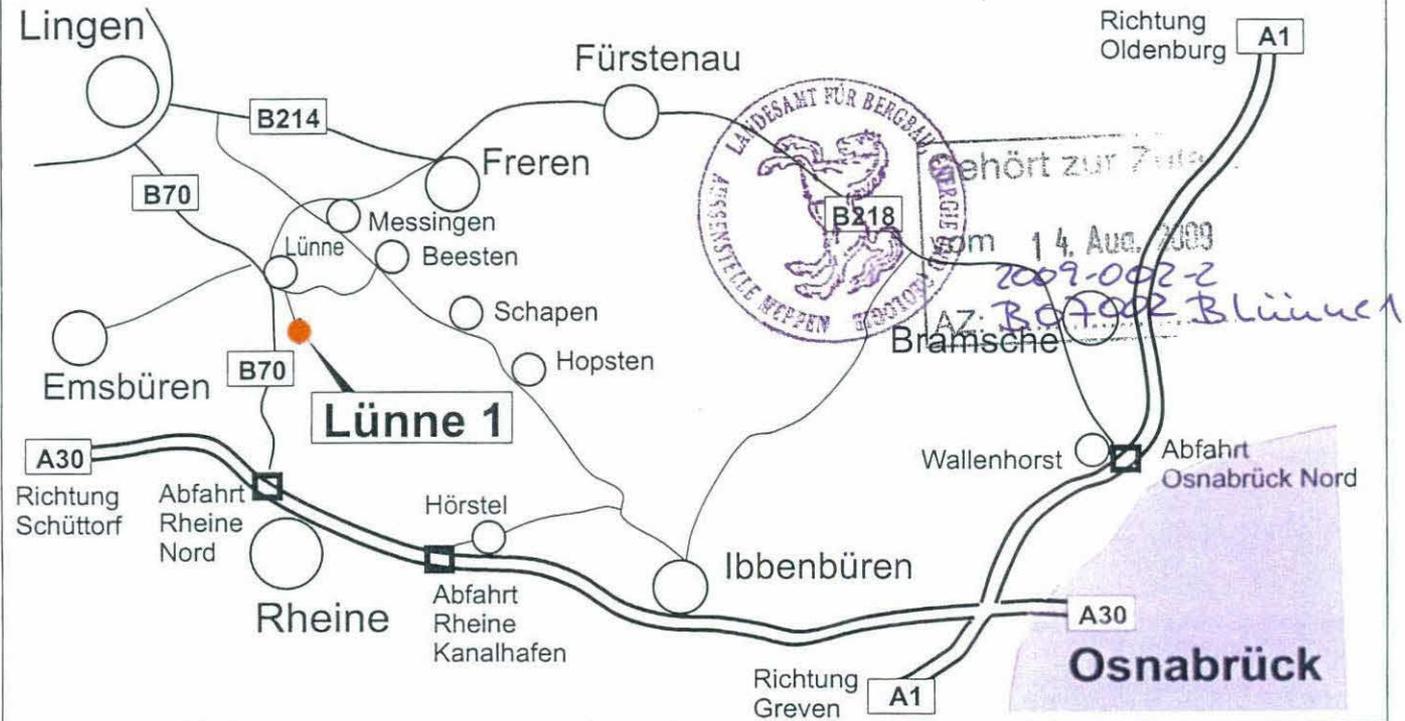
ExxonMobil Production Deutschland GmbH



Anlagen

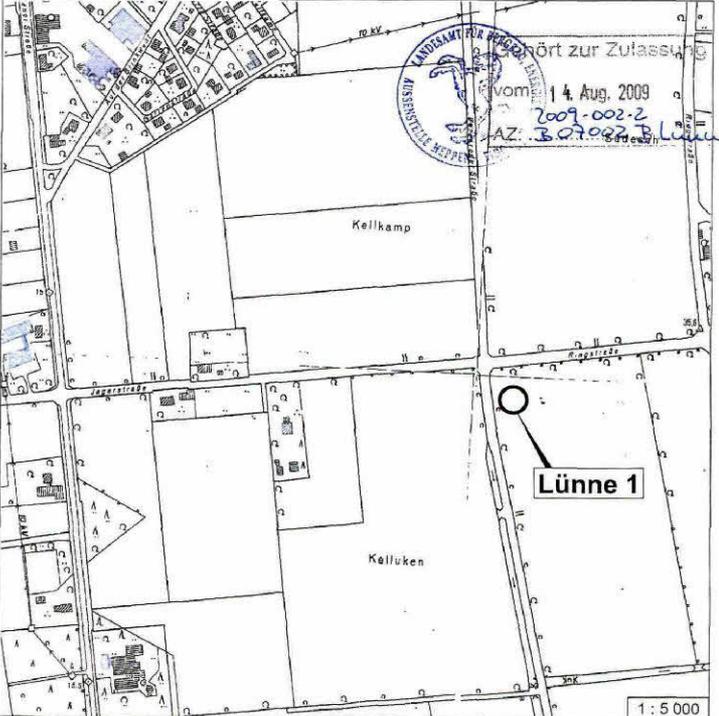
- (1) Anfahrtsplan
- (2) Lokationsplan
- (3) Bohrplatzzeichnung
- (4) Isophone
- (5) Sicherheitskreise
- (6) Bohrunsklassifizierung
- (7) Luftaufnahme

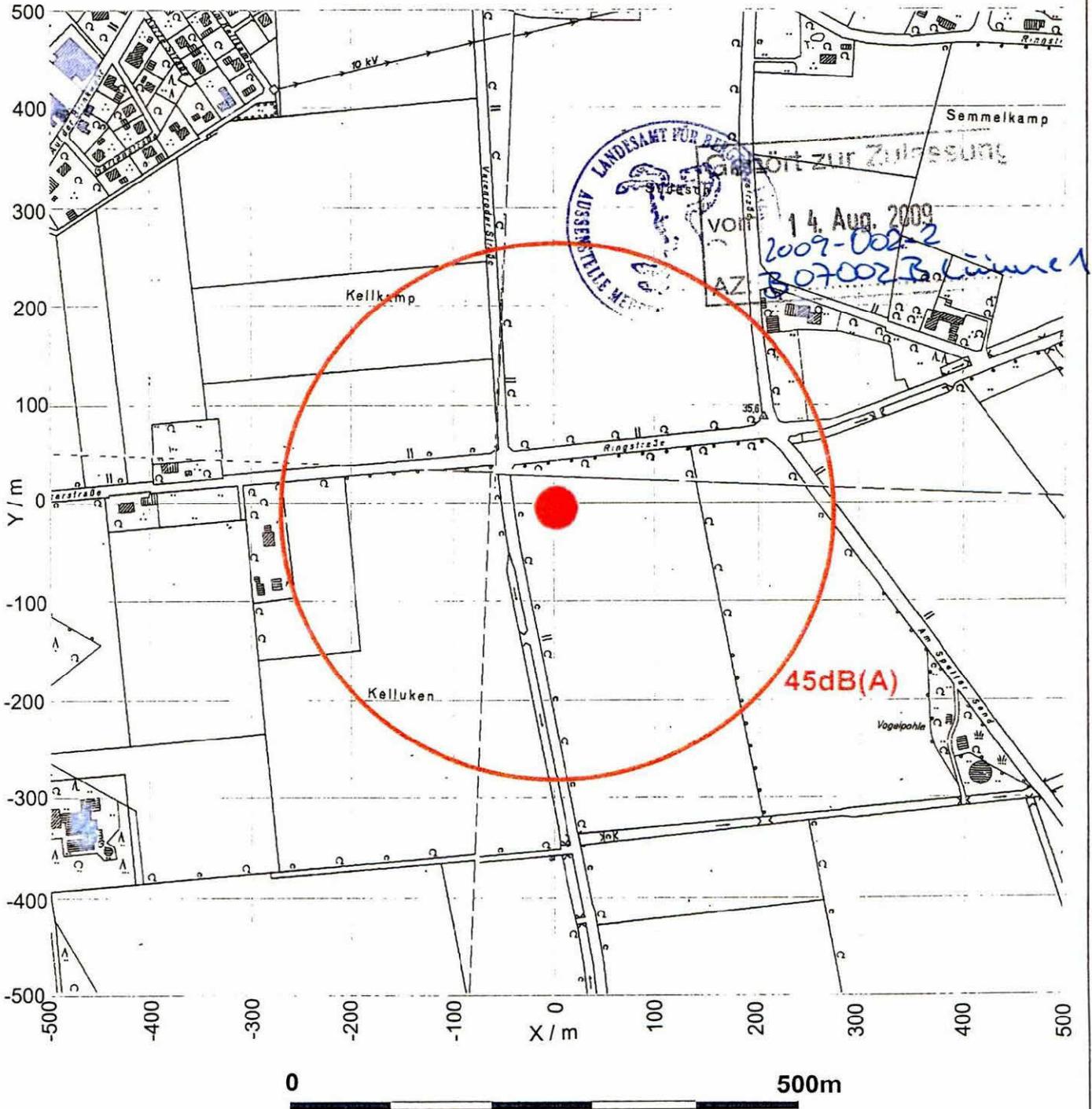






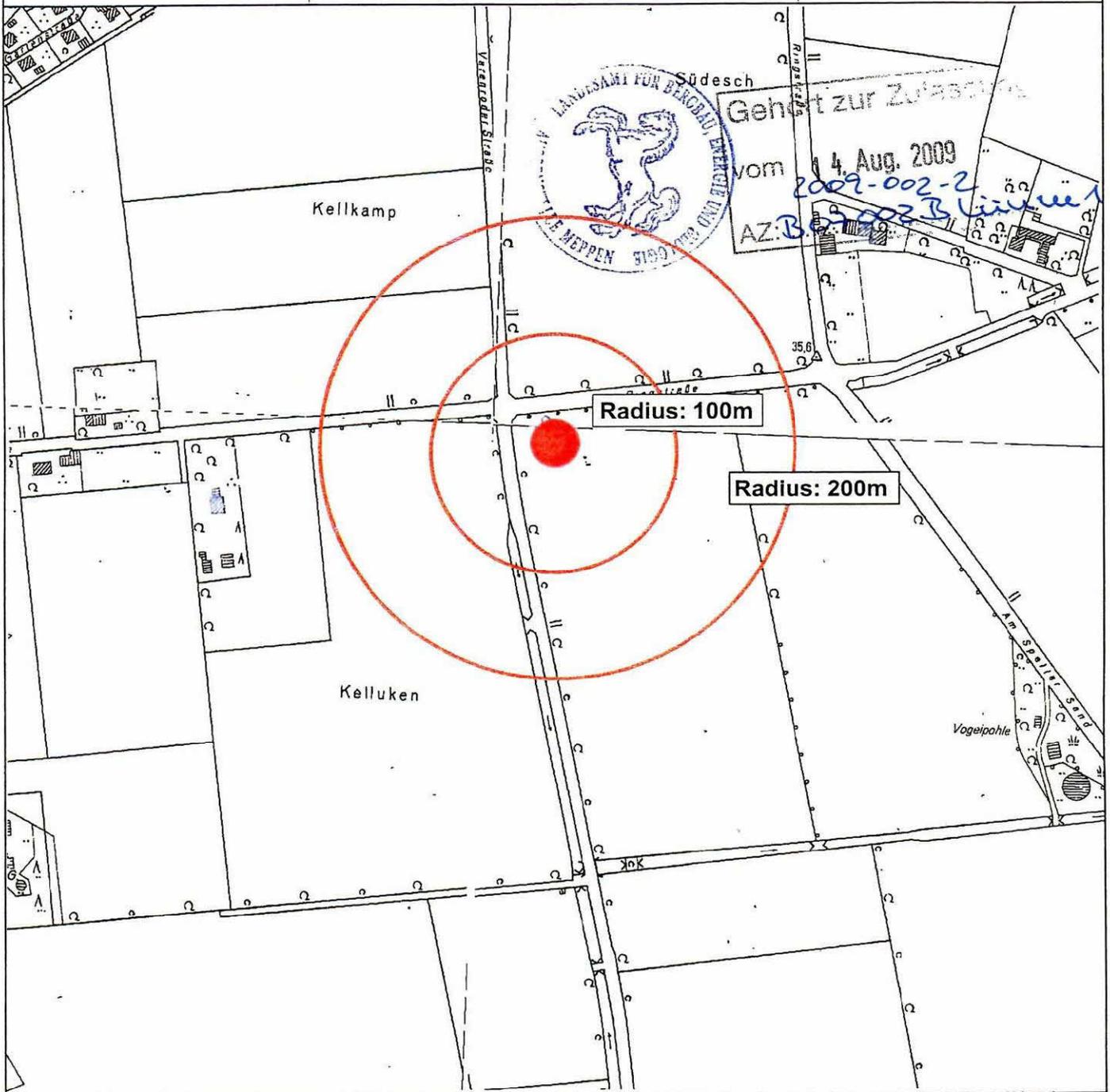
ExxonMobil Production		<small>ExxonMobil Use Only</small>	
Lokationsplan Lünne 1			
TSSR 30659 Hannover			
Bohrunternehmer: EMPG	Kreis: Emsland	Bohrkontraktor:	Datum: 14.04.2009
Gemeinde: Lünne	Land: Niedersachsen	Grundbuch:	
Gemarkung: Lünne	Flur: 14	Flurstück: 51/1, 51/2, 52	
Grundeigentümer:			
Nutzungsberechtigter:			
Rechtsgrundlage: Konzession Bramsche B 07002			
Beteiligungsverhältnis/Inhaber: BEB 100%			
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Meßtischblatt: Lünne	Nr.:	3510
Außenstelle Meppen	Rechtswert: ca. 25 98 100	Hochwert: ca. 58 09 950	
Eingemessen am:	Höhe über NN: ca. 36m		





Der Kreis gibt an, bis zu welcher Entfernung mit einer maximalen Lärmbelastigung von 45 dB(A) zu rechnen ist.

Bohrung: Lünne 1 Lage nach
Meßtischblatt Lünne 3510



Süßgas

R, innen = 100m

R, außen = 200m

Bohrung:

Lünne 1 Lage nach
Meßtischblatt Lünne 3510

Zur Wahrung der Aktualität
sind Vervielfältigungen
untersagt.

Anlaufpunkt:



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Postfach 51 03 10
30633 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
L2.2 - Pa

Durchwahl (0511) 643-
E-Mail

Hannover
20. März 2009

Klassifizierung der geplanten Bohrung Lünne 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Rahmendaten (Koordinaten und Zielhorizonte) der geplanten Bohrung Lünne 1. Auf der Grundlage dieser Rahmendaten bestätigen wir die Klassifizierung der Bohrung Lünne 1 als Aufschlussbohrung (A3).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Bentz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 3 bis Lahe,
Buslinie 127 oder 133
bis Haltestelle Pappelwiese/Geozentrum
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuer Nummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769